

18.04.2012

**Stellungnahme**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes  
Drucksache 17/8799 vom 29.02.2012**

Verfasser:  
Andreas W. Tilp  
Rechtsanwalt

TILP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Einhornstr. 21  
D-72138 Kirchentellinsfurt  
Telefon: +49 7121 90 90 9 0  
Telefax: +49 7121 90 90 9 81  
[sekretariat.tilp@tilp.de](mailto:sekretariat.tilp@tilp.de)  
[www.tilp.de](http://www.tilp.de)

Die Tübinger Kanzlei TILP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („TILP“ - vormals TILP Rechtsanwälte) vertritt seit 1994 ausschließlich Kapitalanleger und wird von unabhängigen Marktbeobachtern seit vielen Jahren zur Marktspitze im Bank- und Kapitalmarktrecht gezählt (vgl. z. B. die jährlich erscheinenden JUVE Handbücher für Wirtschaftskanzleien von 2005 bis 2011). TILP hat inzwischen über 100 Entscheidungen des BGH sowie des BVerfG von grundsätzlicher Bedeutung für Anlegerrechte in Deutschland herbeigeführt, darunter die sogenannten Kickback-Urteile des BGH von Dezember 2006 und Mai 2009. Die Kanzlei vertritt seit 2004 zusammen mit der US-Kanzlei TILP PLLC sowie Partnerkanzleien in den USA und Europa auch große institutionelle Investoren als Kläger in kapitalmarktrechtlichen Schadensfällen. In Deutschland vertritt die Kanzlei in KapMuG-Verfahren vor dem OLG Frankfurt den jeweiligen Musterkläger in den beiden Rechtsstreiten gegen die Deutsche Telekom und im Rechtsstreit gegen die AHBR/CorealCredit Bank sowie vor dem OLG München den Musterkläger im Rechtsstreit gegen die Hypo Real Estate.

U. a. war Andreas W. Tilp Sachverständiger der Regierungskommission Corporate Governance und ist stellvertretender Vorsitzender des DAV-Gesetzgebungsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht.

Vorliegende Stellungnahme wird ausschließlich abgegeben namens der Kanzlei TILP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und in deren Funktion als Interessenvertreter.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung („GesetzE“) auf eine effizientere Bearbeitung der privatrechtlichen Folgen für Massenschäden bei Kapitalanlegern zielt. Wir meinen allerdings, dass dieses Ziel mit dem Entwurf nicht erreicht wird und

**schlagen daher vor, das KapMuG auslaufen zu lassen und an seiner Stelle mittels eines – u.E. im übrigen EU-rechtlich durch den effet utile gebotenen - neu zu schaffenden Artikelgesetzes effektiven und effizienten Rechtsschutz im Bereich von Massenschäden bei Kapitalanlegern zu schaffen.**

Dementsprechend gliedert sich unsere Stellungnahme in zwei Teile: Vorschläge für einen Rahmen eines neuen Artikelgesetzes (sub A.) sowie Anmerkungen zu zentralen Punkten im GesetzE (sub B.).

**A. Auslaufen des KapMuG zu Gunsten eines Artikelgesetzes zum effektiven und effizienten Rechtsschutz im Bereich von Massenschäden bei Kapitalanlegern**

**I. Zentrale Bedenken gegen das KapMuG**

Unter der Prämisse, dass der Gesetzgeber mit dem KapMuG wirklich effektiven und effizienten Rechtsschutz verwirklichen will, fehlt es dem KapMuG nach unserem Verständnis an einer Rechtfertigung, weil seine Nachteile überwiegen. Und zwar insbesondere aus folgenden Überlegungen:

**1. Hohe Barrieren für den Zugang zum Recht**

Der GesetzE lässt zentrale Barrieren zum Zugang zum Recht unberührt.

**(1) Kurze kenntnisunabhängige Verjährungsfristen im Bereich des Kapitalmarktrechtes**

Entgegen des langjährigen Widerstandes des Bundesrates sind einige Verjährungsvorschriften im Kapitalmarktrecht weiterhin entgegen der BGB-Regelungen für Geschädigte auch zukünftig noch nachteilig ausgestaltet: drei Jahre maximal, kenntnisunabhängig (vgl. beispielhaft §§ 37b Abs. 4, 37c Abs. 4 WpHG; § 12 Abs. 4 WpÜG).

**(2) Unverhältnismäßig hohe Gerichtskosten und von der PKH nicht kompensierte Risiken der gegnerischen Anwaltskosten**

Deutschland hat mit die höchsten Gerichtskosten in Europa. Während beispielsweise in Frankreich und Italien die gesamten Gerichtskosten für eine 30 Mio-EUR-Klage allenfalls im niedrigen vierstelligen EUR-Bereich liegen, beläuft sich hierfür hierzulande allein der Gerichtskostenvorschuss für die erste Instanz auf € 274.368,00.

Prozesskostenhilfe („PKH“) kann zwar Gerichtskosten kompensieren, nicht dagegen die Risiken der gegnerischen Anwaltskosten.

Zu den Gesamtkostenrisiken einer normalen ZPO-Klage durch nur drei Instanzen folgender exemplarischer Überblick:

- Streitwert = 2.000,00 €  
Gerichtskosten = 876,00 €  
Eigene Anwaltskosten = 1.511,65 € (brutto)  
Gegnerische Anwaltskosten = 1.511,65 € (brutto)  
Gesamt (brutto) = 3.899,30 € (entspricht rund 195 % des Streitwertes)
- Streitwert = 17.000,00 €  
Gerichtskosten = 3.180,00 €  
Eigene Anwaltskosten = 6.633,77 € (brutto)  
Gegnerische Anwaltskosten = 6.633,77 € (brutto)  
Gesamt (brutto) = 16.447,54 € (entspricht rund 97 % des Streitwertes)
- Streitwert = 30 Mio €  
Gerichtskosten = 1.097.472,00 €  
Eigene Anwaltskosten = 990.881,58 € (brutto)  
Gegnerische Anwaltskosten = 990.881,58 € (brutto)  
Gesamt (brutto) = 3.079.235,16 € (entspricht rund 10,3 % des Streitwertes)

Das Verhältnis von Kostenrisiken zu Chancen einer Klage stellt sich also gerade bei kleineren Streitwerten besonders ungünstig dar. Gerade aber im Bereich von Massenschäden bei Kapitalanlegern stellen relativ geringe Streitwerte - jedenfalls für die Masse der Kläger - die Regel dar; so beläuft sich beispielsweise der durchschnittliche Streitwert einer Ausgangsklage im Telekom-Verfahren auf knapp 5.900,00 € (vgl. Tilp, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Stresstest für den Telekom-Prozess, FS für Achim Krämer, 2009, S. 331, 332, [http://www.tilp.de/files/Beitrag\\_Tilp\\_FS\\_Kraemer.pdf](http://www.tilp.de/files/Beitrag_Tilp_FS_Kraemer.pdf)).

### **(3) Mangelhafte Beweisermittlungsmöglichkeiten für Geschädigte**

Gerade im Bereich des Kapitalmarktrechtes gilt, dass sich die Schädigungshandlungen regelmäßig im Rahmen der internen Abläufe des Schädigers abgespielt haben, die Kläger sich also mit einem massiven Beweisermittlungsproblem konfrontiert sehen. Weder § 142 ZPO noch das Informationsfreiheitsgesetz („IFG“) haben daran in der Praxis etwas geändert. Häufig verweigern in einschlägigen Prozessen gerade staatliche Stellen den Zugang zu Informationen. Beispielhaft sei nur auf die zweimalige Intervention der Bundesregierung im Rahmen des Telekom-Prozesses gegen den Zugang zu den US-amerikanischen Prozessakten zu Lasten der deutschen Telekom-Kläger verwiesen (vgl. Tilp, FS Krämer, a.a.O., S. 353 f.).

#### **(4) Mangelnde finanzielle Anreize für Klägeranwälte**

Aufgrund der empirisch belegten Inaktivität von Geschädigten (sog. „rationale Apathie“) bedarf es in der Praxis ausreichender finanzieller Anreize für die Anwälte der Geschädigten. Diese sind in Deutschland jedoch nicht gegeben: § 4a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes („RVG“) stellt hohe Hürden vor die wirksame Vereinbarung von Erfolgsgebühren, § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) verbietet Anwälten die Finanzierung der Prozesse ihrer Mandanten, und das KapMuG sieht - auch weiterhin - keine adäquate Vergütung vor, welche dem Arbeitsaufwand und dem Haftungsrisiko des den Musterkläger vertretenden Anwaltes entsprechen würde.

#### **2. Keine Entlastung der Gerichte, da faktischer Zwang zur Klageeinreichung**

Das KapMuG gewährleistet einen Hauptvorteil des kollektiven Rechtsschutzes, nämlich die Vermeidung einer Masse von Einzelklagen gleichermaßen Geschädigten, nicht. Weiterhin werden mangels Verjährungshemmung (vgl. die oben sub I. 1(1) dargestellten kurzen kapitalmarktrechtlichen Verjährungsregelungen) faktisch alle Geschädigten, die Schadensausgleich erreichen wollen, zur jeweils eigenen Klage gezwungen.

Die im BMJ im Jahr 2009 angedachte Rechtsfigur der „einfachen Teilnahme“ wird im GesetzE nicht mehr aufgegriffen, obwohl sie bei richtiger Ausgestaltung eine deutliche Verbesserung der Verfahrensrechte von Geschädigten beinhaltet hätte (indem beispielsweise die Gefahr einer Abschreckung von „voll klagenden“ Geschädigten gebannt worden wäre dadurch, dass die vom „einfachen Teilnehmer“ zu zahlenden Gerichtskosten in einen Gerichtskostentopf zu Gunsten der voll Klagenden geflossen wären).

#### **3. Aufoktroierte Aussetzung aller Ausgangsklagen**

Mit dem Musterverfahren geht die Aussetzung sämtlicher Ausgangsklagen zwingend einher, auch wenn Ausgangskläger an einem KapMuG-Verfahren gar kein Interesse haben.

U. E. gilt der Rechtsgrundsatz, dass die Auswahl eines – wie auch immer gearteten – Musterverfahrens voraussetzt, dass es als Muster auch wirklich dienlich ist und eine effektive Verbesserung der Rechtsposition des Betroffenen bringt, verglichen mit dem „normalen“ Zivilprozeß. Die anhängigen Fälle werden also von der (Verfahrens)Rechtsslage her in Bezug gesetzt. Dabei erscheint es uns wesentlich, dass die Zeit bis zur Entscheidung über ein solches Musterverfahren in aller Regel überschaubar bleibt. Diese beiden Prämissen treffen im KapMuG-Verfahren jedoch regelmäßig nicht zu. Daraus resultiert die Gefahr, dass der von (einigen wenigen) KapMuG-Beteiligten einseitig durchgesetzte Zugang zu diesem Verfahren den effektiven Rechtsschutz Dritter, die ein KapMuG-Verfahren für ihren Ausgangsrechtstreit gar nicht wünschen, in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Ob das der Fall ist, hängt natürlich davon ab, wie man die individualrechtlichen Belange Dritter mit den hinter dem KapMuG stehenden Gemeinwohlinteressen wertet. Je mehr man sich auf den Standpunkt stellt, mit dem KapMuG werde ein untaugliches Ziel verfolgt, desto gewichtiger wird der Eingriff in die Individualinteressen der Dritten zu beurteilen sein.

Bekanntlich können Ausgangskläger aus einem KapMuG-Verfahren nicht „aus-optieren“ (im Gegensatz zu der Regelung des Vergleiches in § 19 Abs. 2 GesetzE). Damit wird der im Grundgesetz verankerte Justizgewährleistungsanspruch eingeschränkt. Aufgrund der oben aufgezeigten strukturellen Mängel des KapMuG stehen diesem gravierenden Nachteil aus unserer Sicht keine überwiegenden Vorteile gegenüber, weder generell noch individuell.

Diejenigen Geschädigten, die vom aktuellen und zukünftigen Anwendungsbereich des KapMuG erfasst werden und welche kein KapMuG-Verfahren wünschen, stellen sich damit verfahrensrechtlich besser, sollte das KapMuG ersatzlos entfallen. Jedenfalls gilt dies nach der bisherigen Empirie für den ganz überwiegenden Teil der Fälle. Den Ausgangsklägern wird die Aussetzung ihres Rechtstreites aufgezwungen, selbst wenn sie selbst gar kein Interesse an einem Musterverfahren haben. Damit wird ihre Rechtsdurchsetzung „eingefroren“, einen Einfluss auf die zeitliche Dauer der Aussetzung haben sie nicht. U.E. müsste es zumindest für Kläger möglich sein, aus einem Musterverfahren „aus-zu-optieren“, es ihnen also möglich sein, ihre individuellen Ausgangsrechtstreite ungeachtet eines Musterverfahrens weiter zu betreiben. Die aufgezeigte „Zwangswirkung“ des KapMuG, welche beispielsweise das viel gescholtene US-Recht nicht kennt, führt zu aus unserer Sicht weder zumutbaren noch hinnehmbaren Verfahrensdauern. Das Telekom-Verfahren wie auch das HRE-Verfahren zeigen dies exemplarisch, wie auch der Fall AHBR/CorealCredit Bank, welcher seit 2008 beim OLG Frankfurt „ruht“. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise im Fall DaimlerChrysler, mag es eine hinnehmbare Verfahrensdauer mit relativ „schnellem“ Zwischenergebnis geben. „Zwischenergebnis“ deshalb, weil die Beantwortung der Musterfrage(n) ja auch nur ein „Einzel-Ergebnis“ in Form eines Zwischenschrittes darstellt. Die wirkliche Musik spielt gleichwohl aber erst in der „zweiten Runde“, wenn also die jeweiligen Ausgangsrechtstreite individuell wieder weiterbetrieben werden, nachdem ein (BGH-)Musterentscheid vorliegt, der sich aber nach der Konzeption des KapMuG zwangsläufig nur mit Einzelfragen beschäftigen kann. Endgültige Rechtssicherheit schafft dann erst das – potentiell wiederum komplett durch alle Instanzen zu durchlaufende – Ausgangsverfahren der zweiten Runde.

Nach unserem Verständnis begegnet das KapMuG daher grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf den Justizgewährleistungsanspruch (Art. 19 GG); erst recht gilt dies dann, wenn der Anspruch auf Entscheidung in angemessener Zeit (Art. 2, 20 GG; 6 EMRK) verletzt wird.

#### **4. Existenz des KapMuG als Argument der Bundesregierung gegen Maßnahmen der EU-Kommission zur Verbesserung kollektiven Rechtsschutzes**

Bekanntlich sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf zur Verbesserung kollektiver Rechtsschutzmaßnahmen durch die EU-Kommission (vgl. die Stellungnahme der Deutschen Bundesregierung vom 25.05.2011 an die Europäische Kommission betreffend deren Konsultation zum

kollektiven Rechtsschutz; vgl. andererseits die Stellungnahme von TILP Rechtsanwälte zu dieser Konsultation, <http://www.tilp.de/files/Stellungnahme-TILP-SEK-2011-173-final.pdf>).

Was den Bereich des Kapitalmarktrechtes betrifft, argumentiert die Bundesregierung dabei vor allem mit der Existenz des KapMuG. Hierzu führt sie auf Seite 4 ihrer vorzitierten Stellungnahme u.a. aus: *„Insbesondere in Prospekthaftungsfällen ist mit dem Musterverfahren nach dem KapMuG ein effektives und schnelle rechtskräftige Entscheidungen über die entscheidungserheblichen Rechts- und Tatsachenfragen ermöglichendes Instrument zur Verfügung gestellt. Auch die Durchsetzung der kapitalmarktrechtlichen Haftungsnormen wird hierdurch gefördert und die Gerichte werden entlastet... Die zwischenzeitlich durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass das Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist...“*.

Angesichts der 6-jährigen-KapMuG-Rechtswirklichkeit der bisherigen 12 KapMuG-Musterverfahren sind derartige Behauptungen u.E. verfehlt. Gerade einmal zwei der Musterverfahren wurden inhaltlich vom OLG per Musterentscheid entschieden ( Perseus, LBB Fonds 13, vom KG zugunsten der Kläger, rkr.; DaimlerChrysler vom OLG Stuttgart zu Lasten der Kläger, n. rkr.).

## 5. Fazit

Vor diesem Hintergrund begegnet das KapMuG, gerade auch in Form des jetzigen GesetzE, schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, es fehlt ihm insbesondere wegen Verstoßes gegen den gemeinschaftsrechtlichen effet utile sowie wegen Verstoßes gegen den grundgesetzlich garantierten Justizgewährleistungsanspruch an Rechtfertigung. Zugleich dient die bloße Existenz des KapMuG der Bundesregierung als Argument gegen EU-Maßnahmen zur Verbesserung kollektiven Rechtsschutzes. Das KapMuG sollte daher auslaufen zu Gunsten eines Artikelgesetzes, mit dem effektive und effiziente Verbesserungen bei der Bearbeitung privatrechtlicher Folgen von Massenschäden bei Kapitalanlegern herbeigeführt werden.

## II. Eckpfeiler für den Rahmen eines neuen Artikelgesetzes zur Schaffung effektiven und effizienten Rechtsschutzes im Bereich von Massenschäden bei Kapitalanlegern

Als Rahmenbedingungen eines solchen Artikelgesetzes sind u.E. die oben sub I.1. aufgeführten Eckpfeiler erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme von TILP Rechtsanwälte vom 28.04.2011 an die EU-Kommission zu deren Konsultation zum kollektiven Rechtsschutz (<http://www.tilp.de/files/Stellungnahme-TILP-SEK-2011-173-final.pdf>) sowie auf die Ausführungen von

Tilp/Roth in NJW aktuell Heft 10/2009, Seite XII f., Standpunkt: 9 Thesen auf dem Wege zur kollektiven Rechtsdurchsetzung ([http://www.tilp.de/files/Standpunkt\\_TILP\\_NJW\\_Heft\\_10\\_2009.pdf](http://www.tilp.de/files/Standpunkt_TILP_NJW_Heft_10_2009.pdf)).

## **B. Anmerkungen zu zentralen Punkten des GesetzE**

Nachfolgend nehmen wir zu aus unserer Sicht zentralen Punkten des GesetzE Stellung unter Benennung des jeweiligen Artikels bzw. Paragraphen des GesetzE.

### **Artikel 1: KapMuG**

#### **Zu § 1**

In Abs. 1 Nr. 1 und 2 sollte der Begriff „Schadensersatzanspruch“ geändert werden auf den Begriff „Anspruch“.

Eine Begrenzung auf Schadensersatzansprüche bedeutet, dass zu diesen in Anspruchskonkurrenz stehende (und in einer Ausgangsklage geltend gemachte) Anspruchsgrundlagen nicht „KapMuG-fähig“ sind. Hierfür fehlt jegliche tragfähige Begründung. Die Einschränkung führt zu nicht sachgerechten Folgen und läuft dem Ziel des KapMuG, für eine konzentrierte Erledigung verallgemeinerungsfähiger Tatsachen- und Rechtsfragen zu sorgen (vgl. S. 16 der Drucksache) zuwider. Die Konsequenz ist, dass Ansprüche, die keine Schadensersatzansprüche darstellen, entgegen der Prozeßökonomie im Wege eines abgetrennten Rechtsstreites weiter zu verhandeln sind, da nach der Rechtsprechung diesbezüglich eine Aussetzung nicht in Betracht kommt. Beispielhaft genannt seien Bereicherungsansprüche gemäß §§ 134 BGB i.V.m. § 31d WpHG sowie vertragliche Erfüllungsansprüche von Zertifikatekäufern gemäß §§ 793ff BGB oder von Erwerbfern von Investmentfonds aus dem Investmentvertrag gemäß InvG.

#### **Zu § 3**

- In Abs. 1 sollte der Begriff „unanfechtbaren“ ersatzlos gestrichen werden. Damit verbliebe es bei der aktuellen Rechtslage der grundsätzlichen Anfechtbarkeit des Beschlusses, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 KapMuG.

Die auf S. 17 der Drucksache gegebene Begründung für die Änderung der bisherigen Rechtslage überzeugt nicht. In der Rechtspraxis bestehen bei den Ausgangs-LG häufig Tendenzen, KapMuG-Verfahren zu vermeiden; die vorgesehene Änderung der aktuellen Rechtslage wird dies verstärken. Die Einschränkung des Rechtsschutzes widerspricht auch dem Tätigwerden des Gesetzgebers in anderen Bereichen des Zivilprozessrechts. Mit Gesetz zur Änderung von § 522 der Zivilprozessordnung vom 21.10.2011 (BGBl. 2011 I S. 2082) wurde die Möglichkeit zur Zurückweisung von Berufungen ohne

mündliche Verhandlung eingeschränkt und zudem das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde in diesen Fällen eingeführt. Das BMJ hat in seiner Pressemitteilung vom 26.10.2011 dies als wesentliche „Verbesserung des Rechtsschutzes in Deutschland“ gewürdigt.

- In Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 sollte der Begriff des „Lebenssachverhalts“ definiert werden.

Die Vorschrift ist u. a. im Zusammenhang mit §§ 4, 6 und 15 GesetzE zu sehen. Danach kommt dem Lebenssachverhalt u. a. Bedeutung zu im Hinblick auf das Kriterium der „Gleichgerichtetheit“ von Musterverfahrensansprüchen wie auch der Frage, welches Prozessgericht gesetzlicher Richter des Vorlagebeschlusses gerade im Hinblick auf den „Lebenssachverhalt“ ist. Der Zusammenhang mit dem Begriff der „Gleichgerichtetheit“ wird auch in der Begründung auf S. 18 der Drucksache zu Recht angesprochen.

Beispiel (angelehnt an das HRE-Verfahren):

Im Ausgangsrechtstreit 1 macht die damit befasste Kammer des LG als erste einen Musterverfahrensanspruch bekannt, streitgegenständlich dort sind Pflichtverletzungen der Beklagten in einem Zeitraum X.

Im Ausgangsrechtstreit 2 vor einer anderen Kammer des LG werden dagegen Pflichtverletzungen der Beklagten aus einem Zeitraum Y geltend gemacht (Beispielsvariante 1: Der sich mit dem Zeitraum X überschneidet; Beispielsvariante 2: Welcher sich mit dem Zeitraum X nicht überschneidet).

Rechtsproblem: Ist die Kammer aus dem Ausgangsrechtstreit 1 auch gesetzlicher Richter für den Erlass eines Vorlagebeschlusses, welcher die Feststellungsziele aus dem Ausgangsrechtstreit 2 beinhaltet?

Weiteres Rechtsproblem: Ist hinsichtlich beider Ausgangsrechtstreite ein einheitliches Musterverfahren zu führen oder sind separate Musterverfahren zu führen?

Nach diesseitigem Verständnis beabsichtigte der Gesetzgeber die Durchführung eines einheitlichen Musterverfahrens, welches nach Möglichkeit alle der in den diversen Ausgangsrechtstreiten aufgeworfenen Rechtsfragen beinhaltet. Der GesetzE reflektiert u. E. die aufgezeigten Rechtsprobleme nur unzureichend.

- Die „Soll-“ Vorschrift in Absatz 3 sollte geändert werden, die Formulierung sollte auf „hat“ lauten, gegebenenfalls unter Verlängerung der vorgesehenen Drei-Monats-Frist.

Erfahrungsgemäß wird in der bisherigen „KapMuG-Praxis“ der gesetzgeberische Wille häufig durch die Handhabung seitens der Gerichte konterkariert, indem KapMuG-Anträge entweder nicht bearbeitet oder erst im Urteil verbeschieden werden. Gegebenenfalls müsste über ein „Zwangsmittel“ nachgedacht werden, beispielsweise in Form einer Art „Ersatzvornahme“ durch das OLG.

## Zu § 5

Die Unterbrechung bewirkt nach § 249 Abs. 1 ZPO, „dass der Lauf einer jeden Frist aufhört“. Dies gilt jedoch nicht für die Verjährungsfrist. Diese wird vielmehr gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Allerdings nur hinsichtlich Ansprüchen, welche streitgegenständlich sind. Der Streitgegenstandsbegriff wiederum bestimmt sich maßgeblich nach dem Begriff des Lebenssachverhaltes. Nun ordnet zwar § 22 GesetzE die Bindungswirkung des Musterentscheids auch „für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon“ an, „ob der Beteiligte selbst alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen ausdrücklich geltend gemacht hat.“ U. E. könnte jedoch zweifelhaft sein, ob sich die Beklagtenseite nicht gleichwohl auf Verjährung berufen kann hinsichtlich Ansprüche, welche auf Lebenssachverhalten fußen, die in dem jeweiligen Ausgangsrechtstreit (noch) nicht geltend gemacht wurden. Dieses Rechtsproblem stellt sich aktuell im Telekom-Verfahren. Dieses Problem sollte durch eine klare Normierung gelöst werden, weil ansonsten das KapMuG ad absurdum geführt wird. Es kann nicht angehen, dass ein Beteiligter eines KapMuG-Verfahrens schlechter gestellt wird als in einem normalen ZPO-Prozess, will das KapMuG die Verfahrensrechte doch gerade stärken. Jedenfalls angesichts der bisher üblichen Dauer von KapMuG-Verfahren steht nämlich regelmäßig zu befürchten (jedenfalls so lange die aufgezeigten kurzen kenntnisunabhängigen Verjährungsfristen gelten), dass ein rechtskräftiger Musterentscheid stets nach Ablauf der einschlägigen (kurzen) Verjährungsfristen ergeht. Häufig, wie beispielsweise im Telekom-Verfahren, werden sich aber erst im Laufe einer mündlichen Verhandlung im Musterverfahren Umstände herausstellen, welche in den Ausgangsprozessen noch gar nicht vorgetragen worden sind.

Beispiel (in Anlehnung an das Telekom-Verfahren):

Alle Ausgangskläger rügen einen falschen Prospekt und stützen sich auf die Prospektfehler 1, 2 und 3. Im Musterverfahren stellt sich nach Ablauf der kurzen Prospekthaftungs-Verjährung heraus, dass der Prospekt aufgrund des Prospektfehlers 4, welcher bisher in keinem der Ausgangsrechtstreite vorgetragen wurde, falsch ist; Beispielsvariante 1: Die Ausgangskläger 1 bis 10 begründen ihre Prospekthaftungsklage ohne Benennung eines konkreten Prospektfehlers, sondern lediglich unsubstanziiert damit, dass „der Prospekt sei falsch“. Die Beklagte wendet nunmehr Verjährung mit der Begründung ein, in (allen bzw. den Nr. 11 ff) Ausgangsrechtstreiten. seien ja die Prospektvorwürfe ganz konkret gestützt worden (nur) auf die Prospektfehler 1 bis 3, damit auf andere Lebenssachverhalte als die des vom OLG erkannten Prospektfehlers 4. Wie ist dieses Rechtsproblem zu lösen? Es erscheint uns zweifelhaft, dass die vom KapMuG angeordnete Bindungswirkung dieses Problem wirklich hinreichend klar löst. Je nach dem, welche Auffassung zum aufgezeigten Rechtsproblem vertreten wird, könnte es darauf hinauslaufen, dass ausgerechnet diejenigen Ausgangskläger, welche eine anfänglich unsubstanzierte Klage eingereicht haben, welche dann jedoch unterbrochen bzw. ausgesetzt wurde, sich

auf den festgestellten Prospektfehler 4 berufen können, all die anderen dagegen nicht. Das KapMuG hätte auf Grund seiner strukturell angelegten langen Verfahrensdauer den dann benachteiligten Ausgangsklägern jedoch abgeschnitten, was sie im ganz normalen Zivilprozess gehabt hätten: die Chance - auf Grund z. B. eines richterlichen Hinweises - binnen unverjährter Zeit weitere Umstände vorzutragen.

#### **Zu § 6**

- Zum Begriff des „Lebenssachverhalts“ in Abs. 3 Nr. 2 vgl. unsere Ausführungen oben zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6.
- Der GesetzE knüpft nunmehr hinsichtlich der Verfertigung des Vorlagebeschlusses an die „bekannt“-Machung weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensanträge an, während der bisherige § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapMuG lediglich an das Kriterium des „gestellt“-Seins anknüpft. Diese gesetzliche Änderung stellt jedenfalls in dem Fall eine Benachteiligung der Rechtssituation für die Ausgangskläger dar, wenn die Gerichte ihrer Verpflichtung zum Bekanntmachen von Musterverfahrensanträgen rechtsfehlerhaft nicht nachkommen. Es sollte daher erwogen werden, diesen Fall dahingehen zu regeln, dass jedenfalls dann das Vorliegen von in neun weiteren Verfahren gestellten gleichgerichteten Musterverfahrensanträgen genügt.
- Für die in Abs. 5 Satz 2 angeordnete Unanfechtbarkeit fehlt u. E. eine tragfähige Rechtfertigung. Das bisherige KapMuG ließ die Anfechtung zu, vgl. § 4 Abs. 4.

#### **Zu § 7**

Die – wie bisher – grundsätzliche Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses ist sinnvoll, falls gewährleistet ist, dass auch alle in den diversen Ausgangsrechtstreiten gestellten Musterverfahrensanträge vom Musterverfahren mit umfasst sind. Dies aber setzt die Lösung der oben zu § 3 aufgeworfenen Problematik zum Lebenssachverhalt voraus, weil ansonsten droht, dass die Beklagtenseite einerseits die Beschränkung des Streitstoffs des Musterverfahrens behauptet, andererseits auf Grund der Aussetzung der Ausgangsrechtstreite zumindest diejenigen Ausgangskläger, die dann (vermeintlich) vom Musterverfahren nicht (oder teilweise nicht) erfasst wären auf Grund der Aussetzung gehindert sind, ihre (Verfahrens) Rechte zu wahren.

#### **Zu § 8**

- Hierzu verweisen wir zunächst auf unsere oben sub A.I.3. geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, da es an einer opt-out Regelung zu Gunsten von Ausgangsklägern (und im Übrigen auch von Ausgangsbeklagten) fehlt.

- Weiter verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 5.

### **Zu § 9**

Die Regelung in Abs. 4 begegnet Bedenken. Die Bestimmung des Musterklägers gemäß Abs. 2 der Norm setzt als kumulatives Erfordernis bereits die „Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen“ voraus. Ein Mangel in der Verfahrensführung gemäß Abs. 4 der Norm kann dann also nur ein solcher sein, welcher im Verlauf des Musterverfahrens zu Tage tritt. Die Norm selbst nennt hierzu keine Regelbeispiele. Insgesamt erscheint fraglich, ob das neu im Rahmen der Auswahl des Musterklägers aufgenommene Kriterium der „Eignung“ nicht verfehlt ist, da der Musterkläger per se zunächst einmal seine eigenen Interessen wahrnimmt. Das hat gerade auch für den Anwalt des Musterklägers zu gelten. Es besteht die Gefahr, dass das Gesetz hier eine strukturelle Interessenkollision schafft. Nach unserem Verständnis sollte Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden. Weiter sollte Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 entfallen.

### **Zu § 15**

Dass nunmehr das OLG für die Erweiterung des Vorlagebeschlusses zuständig sein soll, ist sinnvoll. Allerdings sollte gegen die Nicht-Erweiterung ausdrücklich die Rechtsbeschwerde statthaft sein. Dies erst recht vor dem Hintergrund des § 7 GesetzE, welcher die Einleitung weiterer Musterverfahren ja ausschließt. Ohne Zulassung der Rechtsbeschwerde droht ansonsten eine Vertiefung der eh schon bestehenden Rechtsnachteile der Kläger ausgesetzter Ausgangsrechtsreite: Der Rechtsstreit ist dann nicht nur ausgesetzt, sie können trotz bestehender Unsicherheit, ob ihr Anliegen vom Vorlagebeschluss überhaupt abgedeckt ist, kein weiteres Musterverfahren anstrengen und die Frage der (mangelnden) Abdeckung auch nicht überprüfen lassen, und sie können ohne zugelassene Rechtsbeschwerde schließlich auch nicht gegen eine Zurückweisung ihres Erweiterungsantrages vorgehen.

### **Zu § 19**

U. E. wirft die Regelung des opt-outs aus dem Vergleich erst recht die Frage auf, weshalb Ausgangskläger nicht aus dem KapMuG-Verfahren per se aus-optieren können.

### **Zu § 20**

Die geltende Gesetzeslage gemäß § 15 Abs. 1 KapMuG, wonach gegen den Musterentscheid des OLG stets die Rechtsbeschwerde zulässig ist, sollte beibehalten werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 KapMuG ist gegen den Musterentscheid des OLG, durch den über die Feststellungsziele eines Musterverfahrens entschieden wird, als Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde gegeben. Zugleich gilt nach § 15 Abs. 1 KapMuG, dass in allen Fällen von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsbeschwerde i.S.v. § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auszugehen ist, so dass die Rechtsbeschwerde in allen Fällen nicht nur statthaft, sondern auch zulässig ist.

Der GesetzE behält in § 20 Abs. 1 die Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen den Musterentscheid bei, allerdings soll die gesetzliche Fiktion der in allen Fällen gegebenen grundsätzlichen Bedeutung entfallen. Eine Rechtsbeschwerde wäre danach nur noch dann zulässig, wenn (i) der BGH die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bejaht oder (ii) nach Ansicht des BGH die Fortbildung des Rechts oder (iii) die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung erfordern (§ 574 Abs. 2 ZPO). Insoweit bestünde dann Übereinstimmung mit den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen.

Durch die Neuregelung würde der Rechtsschutz von Anlegern und Emittenten empfindlich eingeschränkt: Gegenstand eines Musterverfahrens können zwar auch Rechtsfragen sein, bei denen regelmäßig die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO zu bejahen sein werden. Im Regelfall besteht jedoch das Feststellungsziel (z.B. Richtigkeit und Rechtzeitigkeit einer Ad-hoc-Mitteilung, Vollständigkeit eines Börsenzulassungsprospekts) im Kern aus Tatsachenfragen. Werden diese Tatsachenfragen aufgrund eines „einfachen“ Verfahrensfehlers – z.B. wegen des Übersehens eines Beweisangebotes, der Verkennung der Beweislast oder einer unzureichenden Beweiswürdigung – falsch entschieden, sind die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO regelmäßig nicht erfüllt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 2003, 1943, 1946) rechtfertigen Verfahrensfehler regelmäßig nur in den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Grenze zur Willkür objektiv erreicht oder überschritten wird, die Zulassung von Revision oder Rechtsbeschwerde. Auch Fehler bei der Anwendung materiellen Rechts eröffnen ohne das Hinzutreten der weiteren in § 574 Abs. 2 ZPO genannten Umstände nicht *per se* die Möglichkeit eines Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens.

Diese Neuregelung bringt die Gefahr mit sich, dass Musterverfahren, die „definitionsgemäß“ eine Vielzahl von Anlegern und hohe Streitwerte betreffen, in der einzigen Tatsacheninstanz wegen eines Verfahrensfehlers falsch entschieden werden, gleichwohl aber kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Dass es sich hierbei nicht um ein realitätsfernes Szenario handelt, zeigt der erste Musterentscheid des OLG Stuttgart im sog. „Schrempf-Musterverfahren“, der vom BGH wegen eines schlichten Verfahrensfehlers (Übergehen streitigen Parteivortrags) aufgehoben wurde (BGH, NZG 2008, 300).

Die in Aussicht genommene Neuerung ist überraschend. Aus praktischen Erkenntnissen aus Rechtsbeschwerdeverfahren im Musterverfahren kann sich jedenfalls kein Bedürfnis für eine Einschränkung ergeben, im Gegenteil, wie anhand des genannten Schrempf-Verfahrens dargelegt.

Die Einschränkung des Rechtsschutzes widerspricht auch dem Tätigwerden des Gesetzgebers in anderen Bereichen des Zivilprozessrechts. Mit Gesetz zur Änderung von § 522 der Zivilprozessordnung vom 21.10.2011 (BGBl. 2011 I S. 2082) wurde die Möglichkeit zur Zurückweisung von Berufungen ohne mündliche Verhandlung eingeschränkt und zudem das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde in diesen Fällen eingeführt. Das BMJ hat in seiner Pressemitteilung vom 26.10.2011 dies als wesentliche „Verbesserung des Rechtsschutzes in Deutschland“ gewürdigt. Dass in Einzelverfahren, in denen schon bisher die Sach- und Rechtslage von Erst- und Berufungsgericht geprüft wurde, eine Verbesserung

erforderlich, in Musterverfahren, in denen ohnehin nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung steht, dagegen eine – weitere – Einschränkung des Rechtsschutzes angezeigt sein soll, ist nicht verständlich.

Die Einschränkung der Rechtsbeschwerde ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die in der Gesetzesbegründung vorgebrachten Erwägungen treffen nicht zu.

Zur Begründung der bisherigen Regelung hatte der Gesetzgeber (BT-Ds. 15/5091, S. 29) schon bei Einführung des KapMuG darauf hingewiesen, dass der Ausgang eines Musterverfahrens in vielen Fällen von der Feststellung streitiger Tatsachen abhängt und die Richtigkeit der Feststellungen nach Abschluss des Musterverfahrens von keiner Seite mehr in Frage gestellt werden kann. Bei Vorliegen lediglich „einfachrechtlicher Verfahrensfehler“ wäre, so damals der Gesetzgeber, nach allgemeinen Regeln die Rechtsbeschwerde nicht eröffnet (s.o.), so dass eine Richtigkeitskontrolle gerade dieser wichtigen und weitreichenden Entscheidungen nicht gewährleistet werde. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Prozessparteien außerhalb eines Musterverfahrens im zweiten Rechtszug Verfahrensfehler (z.B. die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages) ohne Einschränkungen geltend machen könnten und eine Einschränkung der Richtigkeitskontrolle durch die Gerichte durch das KapMuG nicht beabsichtigt gewesen sei. Auch dies, so damals die Erläuterung der Bundesregierung, rechtfertige die generelle Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Zur Begründung der nun vorgesehenen Einschränkung der Rechtsbeschwerde wird auf S. 25 der Drucksache Folgendes ausgeführt:

- Dieselbe Kontrolldichte wie zwischen der ersten und der zweiten Instanz in Zivilsachen sei nicht erforderlich, da im Musterverfahren „nach einer Aufbereitung des Streitstoffs“ in erster Instanz lediglich (!) die Feststellung der verallgemeinerungsfähigen Anspruchsvoraussetzungen durch das OLG vorgenommen werde.
- Die nachfolgenden Entscheidungen in den Ausgangsverfahren seien nach den allgemeinen Verfahrensregeln anfechtbar, d.h. Berufungsurteile nur bei Vorliegen der allgemeinen Revisionszulassungsgründe. Es gebe keinen Grund, die Überprüfung eines Musterentscheids in weiterem Umfang zuzulassen als die eines Berufungsurteils.

Irgendwelche anderweitigen Vorteile der Beschränkung der Rechtsbeschwerde werden in der Gesetzesbegründung nicht genannt. Die Überlegungen im GesetzE sind bereits im Ausgangspunkt unzutreffend:

Von einer in irgendeiner Weise relevanten „Aufbereitung des Streitstoffs“ in der ersten Instanz kann keine Rede sein. Zweck des Musterverfahrens ist es doch, die erste Instanz von einer eingehenden Befassung mit den Musterfragen zu entlasten, so dass sich die Tätigkeit des Erstgerichts auf die – mehr oder weniger sorgfältige – Sammlung des streitigen Vortrags und die Fertigung des Vorlagebeschlusses beschränkt. Darüber hinaus ist der Sachvortrag im Musterverfahren nicht auf den Sachvortrag aus der ersten Instanz beschränkt. Da Beweisaufnahmen und Sachverständigengutachten erst im Musterverfahren erfolgen, wird der Sachverhalt erst vor dem OLG vollständig aufgearbeitet. Dies führt dazu, dass der Sachvortrag dort in der Regel deutlich über den Vortrag in der ersten Instanz hinausgeht.

Es kann des Weiteren ebenfalls keine Rede davon sein, dass „lediglich“ die Feststellung der verallgemeinerungsfähigen Anspruchsvoraussetzungen durch das OLG vorgenommen würde. Die Entscheidung des Musterverfahrens ist vielmehr (definitionsgemäß) das Kernstück einer Vielzahl von

Prozessen. Etwaige Fehler in diesem Verfahrensabschnitt wirken sich zwangsläufig besonders gravierend aus.

Der weitere Verweis auf die Anfechtbarkeit der nachfolgenden Entscheidungen in den Ausgangsverfahren ist unbehelflich, da ein Rechtsmittel nicht mit einer Unrichtigkeit des Musterentscheids begründet werden kann (§ 16 Abs. 1 S. 1 KapMuG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 GesetzE).

Nach alledem kann folglich keine Rede davon sein, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb eine Überprüfung des Musterentscheids in weiterem Umfang möglich sein sollte als die eines Berufungsurteils. Die (offensichtlichen) Gründe liegen darin, dass (i) ein Musterentscheid definitionsgemäß erhebliche Auswirkungen für eine Vielzahl von Prozessparteien hat und (ii) bei erstmaliger Entscheidung über die Musterfrage durch das OLG die Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das erstinstanzliche Gericht entfällt.

Die beabsichtigte Neufassung würde demgegenüber zu sinnwidrigen und offensichtlich unangemessenen Konsequenzen führen, wie an folgendem Beispielfall zu zeigen ist:

Beispiel: Mehrere tausend Anleger erheben gegen eine Aktiengesellschaft Schadensersatzklagen mit der Begründung, eine von der Gesellschaft veröffentlichte Ad-hoc-Mitteilung sei unwahr, wodurch sie zum Kauf der Aktien veranlasst worden seien. Es wird ein Musterverfahren zur Frage der Richtigkeit der Ad-hoc-Mitteilung eingeleitet.

Variante 1: Das OLG übersieht ein Beweisangebot und verneint deshalb die Unrichtigkeit der Ad-hoc-Mitteilung.

Variante 2: Das OLG stellt fest, dass die Ad-hoc-Mitteilung unrichtig war. In den anschließend wieder aufgenommenen Ausgangsverfahren wird nun jeweils die Kausalität der Unrichtigkeit der Ad-hoc-Meldung für die Anlageentscheidung des jeweiligen Klägers geprüft. In einem Fall übersieht das Landgericht ein Beweisangebot des Anlegers und weist die Klage deshalb ab.

Die beabsichtigte Gesetzesneufassung hätte zur Folge, dass in Variante 1 alle Anleger wegen der fehlerhaften Entscheidung des OLG ihre Ansprüche endgültig verlieren würden, da „einfache Verfahrensfehler“ nicht ausreichen, um die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen. In Variante 2 könnte dagegen der klagende Anleger den Verfahrensfehler des LG, der nur ihn belastet, im Rahmen der Berufung in vollem Umfang und ohne weitere Voraussetzungen überprüfen lassen.

Für die Prüfung der nur den einzelnen Anleger betreffenden Frage stünden somit zwei volle Rechts- und Tatsacheninstanzen (LG und OLG) zur Verfügung, für die Beurteilung der Musterfragen dagegen nur eine (nur OLG). Diese offensichtlich sachwidrige Ungleichbehandlung illustriert, dass im Interesse der gerade für Verfahren mit Breitenwirkung erforderlichen Richtigkeitsgewähr auf die bisherige generelle Einräumung der Rechtsbeschwerde nicht verzichtet werden kann. Nur so lassen sich auch die im Beispielfall auftretenden Widersprüchlichkeiten beseitigen bzw. abmildern. Die Einschränkung des Rechtsschutzes durch die beabsichtigte Neufassung ist daher der falsche Weg.

Die vorgeschlagene Neufassung kann schließlich in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Rechtsbeschwerde nicht gegeben sind, dazu führen, dass der BGH in einem Revisionsverfahren an eine materiell unrichtige Entscheidung eines untergeordneten Gerichts gebunden ist. Auch hierbei handelt es sich um ein systemwidriges Ergebnis.

Wird nach dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens das Ausgangsverfahren fortgesetzt und durch (erstinstanzliches) Urteil entschieden, stehen der unterliegenden Partei die allgemeinen Rechtsmittel (Berufung und Revision) zur Verfügung.

Lässt in einem solchen Fall das Berufungsgericht die Revision zu, müsste der BGH gemäß § 557 Abs. 3 S. 1 ZPO von Gesetzes wegen das gesamte Berufungsurteil auf dessen sachliche Richtigkeit prüfen. Eine solche Nachprüfung wird allerdings durch § 16 Abs. 1 S. 1 KapMuG (= § 22 Abs. 1 S. 1 GesetzE) ausgeschlossen, soweit die sich die mögliche Unrichtigkeit aus dem Musterentscheid ergibt. Denn § 16 Abs. 1 S. 1 KapMuG schreibt die umfassende Bindungswirkung des rechtskräftigen Musterentscheids für die Parteien und die Gerichte fest.

Es kann also der Fall eintreten, dass der BGH sehenden Auges eine Revision als „unbegründet“ zurückweisen muss, weil er in Form des Musterentscheids an eine Entscheidung eines OLG gebunden ist, obwohl (i) die Revision zulässig ist, (ii) der BGH einen Fehler bei der Anwendung des materiellen Rechts erkennt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht, und (iii) mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO eine Überprüfung des Musterentscheids im Wege der Rechtsbeschwerde von vornherein nicht möglich war.

Die vorgeschlagene Neuregelung birgt somit die Gefahr erkennbar systemwidriger Ergebnisse, durch die zudem der Rechtsschutz der Verfahrensbeteiligten erheblich und ohne jeden Grund eingeschränkt wird. Eine inhaltliche Bindung des BGH an einen Musterentscheid ist deshalb nur unter der Voraussetzung zu rechtfertigen, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage der Weg für eine Überprüfung des Musterentscheids im Rechtsbeschwerdeverfahren in allen Fällen eröffnet ist.

## **Zu § 22**

- Im Hinblick auf die zu § 5 aufgeworfene Frage zur Bindungswirkung wird auf unsere dortigen Ausführungen verwiesen.
- Abs. 1 Satz 3: sollte geändert werden auf „Beteiligte“; damit wird ein redaktioneller Gleichlauf mit Satz 2 der Norm erreicht.

## **Artikel 2: ZPO**

### **Zu § 32b**

- Die Beschränkung des Anwendungsbereiches dieser Norm in ihrem Abs. 1 Nr.1 und 2 auf Schadensersatzansprüche sollte aufgehoben werden. § 32b ZPO korrespondiert dem Anwendungsbereich des § 1 KapMuG. Auch dort sollte der Begriff „Schadensersatzanspruch“ auf den Begriff „Anspruch“ abgeändert werden, vgl. unsere Ausführungen oben zu § 1 KapMuG.

- U. E. sollte in der Norm auch geregelt werden, wie sich die Zuständigkeit bemisst in Fällen, in denen – jedenfalls bei überschneidenden Lebenssachverhalten – zwei verschiedene Emittenten verklagt werden, deren Sitz sich jeweils an unterschiedlichen Gerichten befindet (Beispiel: die vor dem LG Braunschweig erhobene Klage gegen Porsche und VW; bezüglich Porsche ist jedoch das LG Stuttgart das „Gericht am Sitz des betroffenen Emittenten“).

#### **Zu § 145**

Angesichts der häufig anzufindenden gerichtlichen Praxis der Prozesstrennung ist diese Änderung zu begrüßen, allerdings sollte dann auch sichergestellt werden, dass die Gerichte genügend Anreize erhalten, die Norm entsprechend anzuwenden.

#### **Artikel 6: RVG**

##### **Zu § 41a**

Die dort vorgesehene Anhebung des Gebührensatzes für den Anwalt des Musterklägers ist völlig unzureichend, um hinreichende Anreize für Anwälte zu schaffen, den Musterkläger zu vertreten.